

# Teltower Kreisblatt.



Erscheint  
Mittwochs u. Sonnabends.

Abonnementspreis:  
pro Quartal 10½ Sgr.

Annahme von Inseraten  
in der Expedition Schöneberger Str. 360  
sowie  
in sämtlichen Annoncen-Bureaux  
und den Agenturen im Kreise.

No. 77.

Berlin, den 24. September 1873.

18. Jahrg.

Mit Nummer 79 schließt das dritte Quartal dieses Jahrganges. Unsere geehrten Leser ersuchen wir deshalb freundlichst, das Abonnement baldigst erneuern zu wollen, damit die Uebersendung des Blattes ohne Unterbrechung weiter erfolgen kann. Anzeigen, welche bis Dienstags und Freitag's Mittag eingehen, finden in der nächsten Nummer Aufnahme.

## Die Expedition des Teltower Kreisblattes.

### Am t l i c h e s.

Berlin, den 29. September 1873.

Zur möglichsten Beschleunigung des Manöver-Flurschäden-Abschätzungs-Geschäftes veranlasse ich die Magistrate, Dominien und Orts-Vorstände des Kreises sofort eine Nachweisung der auf den betreffenden Feldmarken vorgekommenen Schäden, nach Maßgabe des unten abgedruckten Schemas aufzustellen.

Diese Nachweisung ist bereit zu halten, damit sie ohne Aufenthalt dem von der Kgl.

Regierung ernannten Abschätzungs-Commissar, Herrn Regierungsrath v. Zastrow, durch den Gendarmen, welcher das Eintreffen der Abschätzungs Commission den resp. Orts-Behörden einen halben Tag vorher anzeigen wird, übergeben werden kann.

Die Betheiligten haben die Commission bei ihrem Eintreffen auf der Feldmark zu erwarten und den etwaigen Anforderungen derselben zu entsprechen.

Der Königl. Landrath des Teltowschen Kreises.  
In Vertretung: v. Hake.

diesseitigen Orts-Beranlagungs-Rollen ergeben.

Die Urwähler werden in der Folgeordnung in der Liste verzeichnet, daß mit dem im Ganzen am höchsten Besteuernten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher zunächst jenem den höchsten Steuer-Betrag zahlt, und so fort bis zu derjenigen, welche den geringsten Betrag, beziehungsweise gar keine Steuern entrichtet.

Diejenigen, die gleich hohe, oder gar keine Steuer-Beträge entrichten, werden nach alphabetischer Ordnung der Familien-Namen und erforderlichenfalls nach Entscheidung durch das Loos aufgeführt.

Die Orts-Behörden sind für die Richtigkeit der Liste und auch dafür verantwortlich, daß Niemand übergangen wird, der dahin gehört.

Die Einteilung der Städte in mehrere Urwahl-Bezirke, von denen keiner weniger als 750, und mehr als 1749 Seelen umfassen darf, ist Sache der Magistrate.

Von den ländlichen Ortschaften sind Nowawes, Brix, Deutsch-Nixdorf, Böhmisch-Nixdorf, Alt-Schöneberg und Steglitz in Bezirke zu theilen, welche der vorstehenden Bestimmung entsprechen.

Die Aufstellung der Urwähler-Listen erfolgt in den Städten (mit Ausschluß von Teupitz), und in den vorgenannten ländlichen Ortschaften nach den eingeleiteten Verträgen.

Die Urwähler-Liste ist schleunigst, möglichst nach Ablauf von 8 Tagen öffentlich auszulegen, und wann und in welchen Lokalen dies geschehen werde, beim Beginn der Auslegung mit dem Bemerkten in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, daß etwaige Einwendungen gegen die richtige und vollständige Aufstellung binnen längstens drei Tagen nach dieser Bekanntmachung bei der Orts-Behörde oder einem zu bezeichnenden Commissar, oder der dazu niedergesetzten Commission anzubringen seien.

Derartige Remonstrationen für Ortschaften des platten Landes sind mit der Urwähler-Liste sofort nach Ablauf der Reclamationsfrist mit zur Entscheidung einzureichen. In den Städten entscheiden die Magistrate darüber.

Die Abgrenzung der Wahl-Bezirke und die Zahl der Wahlmänner sind auf den Urwähler-Listen zu vermerken. Nachricht in Bezug hierauf werden die Orts-Behörden durch besondere Kreisblattsbekanntmachung erhalten.

Die Urwähler-Listen sind bei der Aufstellung von den Orts-Behörden mit Datum, Firma und Unterschrift und demnachst nach Ablauf der zur Anbringung von Einwendungen bestimmten Frist mit dem unter dem nachfolgenden Schema befindlichen Atteste zu versehen.

Laufende Nr.	Stand, Name und Wohnort der Interessenten.	Gegenstand ... Abschätzung.	Statut oder sonstige Bezeichnung		Flächen-Inhalt		davon beschädigt		Nähere Angabe des durch die Truppenübung verursachten Schadens durch den Verlust an Körnern, Kleehen, Weide, Bestellungskosten.
			des beschädigten Grundstücks.						
			Flur.	Nr.	Morgen.	□ Ruthen.	Morgen.	□ Ruthen.	

Berlin, den 19. September 1873.

Es liegt in der Absicht, die in diesem Jahre erforderlichen Neuwahlen für das Haus der Abgeordneten in der zweiten Hälfte des Monats Oktober stattfinden zu lassen. Von dem Herrn Minister des Innern ist deshalb angeordnet, daß mit den Vorbereitungen für die Neuwahlen und insbesondere der Aufstellung und Auslegung der Urwähler- und demnachst der Abtheilungs-Listen überall ungesäumt vorgegangen werde.

Ich beauftrage demgemäß die Magistrate und Orts-Vorstände des Kreises, sich zunächst der Aufstellung der Urwähler-Listen für ihre resp. Bezirke nach Maßgabe der Verordnung vom 30. Mai 1849 und des Wahl-Reglements vom 10. Juli 1870, dessen Veröffentlichung durch das nächste Amtsblatt erfolgen wird, zu unterziehen.

Die erforderlichen Druck-Formulare zur Aufstellung der Urwähler-Liste werden von hier übersandt werden.

In die Urwähler-Listen sind einzutragen alle diejenigen männlichen Orts-Einwohner, welche Inländer sind, das 24. Lebensjahr vollendet, im Orte seit sechs Monaten ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben und weder Armen-Unterstützung erhalten, noch in Folge rechtskräftigen Straf-Urtheils des Vollgenusses der bürgerlichen Ehrenrechte entbehren,

noch etwa als Verschwender oder wegen Wahnsinns unter Vormundschaft stehen.

Die Anfertigung geschieht nach dem unten abgedruckten Schema und in bekannter Weise dergestalt, daß in den betreffenden Rubriken bei jedem Urwähler angegeben wird, wie viel er jährlich an Einkommen-, Klassen-, Grund-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer, und wie viel er zusammen an diesen Steuern entrichtet.

Diejenigen Personen, welche aus dem Grunde keine Klassensteuer zahlen, weil sie zu einem besteuerten Haushalt gehören, und sonstige steuerfreie Personen, sofern sie wahlberechtigt sind, werden natürlich auch mit aufgenommen und es bleiben nur die entsprechenden Steuer-Rubriken bei ihnen unausgefüllt. Ueberhaupt aber ist wohl zu beachten, daß in der betreffenden Rubrik nur immer der reine Einkommen- und Klassensteuer-Betrag, also ohne Berücksichtigung der Kriegs-, Kreis- und Landarmensteuer angegeben werden darf.

Staatssteuern der in dem Schema angegebenen Gattung, die ein Urwähler vielleicht an einem anderen dritten Orte des Staats entrichtet, werden nur dann berücksichtigt, wenn der Betrag dieser Steuern Seitens des betreffenden Urwählers glaubhaft nachgewiesen wird. Geschieht dies nicht, so bewendet es bei den Steuerzäsen, die sich aus den